

Synopse

Änderung des Sozialhilfegesetzes

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: **VIII E/21/3**

Aufgehoben: –

	Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS VIII E/21/3, Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:
Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; <u>SHG</u>)
vom 7. Mai 1995	
<i>Die Landsgemeinde,</i>	
gestützt auf Artikel 29 der Kantonsverfassung ¹⁾ ,	
<i>beschliesst:</i>	
Art. 3 Art und Umfang der Hilfe	

¹⁾ GS I A/1/1

<p>¹ Die Sozialhilfe richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls. Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der notwendigen Hilfe.</p> <p>² Die Sozialhilfe ist nur so lange zu gewähren, bis die Hilfesuchenden wirtschaftlich und sozial wieder selbstständig sind.</p> <p>³ Sie umfasst die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz der Hilfesuchenden, unabhängig von den Ursachen der Notlage, von Alter, Geschlecht, Religion oder Staatsangehörigkeit.</p>	<p>³ Sie umfasst die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz der Hilfesuchenden, unabhängig von den Ursachen der Notlage, von Alter, Geschlecht, Religion oder Staatsangehörigkeit.</p>
<p>Art. 6c Ansprüche unterstützter Personen</p> <p>¹ Stehen der unterstützten Person Ansprüche gegenüber Dritten zu, so gelten diese im Umfang der für sie erbrachten Leistungen als an die Gemeinde abgetreten. Artikel 26 Absätze 2–4 gelten sinngemäss.</p>	<p>¹ Stehen der unterstützten Person Ansprüche gegenüber Dritten zu, so gelten diese im Umfang der für sie erbrachten Leistungen als an die Gemeinde <u>den Kanton</u> abgetreten. Artikel 26 Absätze 2–4 gelten sinngemäss.</p>
<p>Art. 11 Zuständiges Departement</p> <p>¹ Das zuständige Departement übt die Aufsicht über Heime und heimähnliche Einrichtungen aus, insbesondere über Alters-, Pflege- und Behindertenheime. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss der Bildungs- und der Gesundheitsgesetzgebung.</p> <p>² Es beaufsichtigt den Vollzug der Sozialhilfe und ist Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 54.</p>	<p>¹ Das zuständige Departement übt <u>Der Regierungsrat bezeichnet das für die Aufsicht über Heime und heimähnliche Einrichtungen aus, insbesondere über Alters-, Pflege- und Behindertenheime</u> zuständige Departement. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss der Bildungs-, der Gesundheits- und der Gesundheitsgesetzgebung <u>Pflege- und Betreuungsgesetzgebung</u>.</p> <p>² Es <u>Das zuständige Departement</u> beaufsichtigt den Vollzug der Sozialhilfe und ist Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 54.</p>
<p>Art. 12 Stützpunkte, Vollzugsorgane</p> <p>¹ In jeder Gemeinde besteht ein Stützpunkt zur Erbringung eines Grundangebots der öffentlichen Sozialhilfe. Das zuständige Departement bestimmt dieses Grundangebot.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet die Vollzugsorgane in der Zentralverwaltung und in den Stützpunkten.</p>	<p>Art. 12 Stützpunkte, Vollzugsorgane</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet die <u>Vollzugsorgane in der Zentralverwaltung und in den Stützpunkten</u>.</p>

3.1. Vorbeugende Massnahmen	3.1. Vorbeugende <u>Präventive</u> Massnahmen
<p>Art. 17 Vorbeugende Hilfe</p> <p>¹ Die vorbeugende Hilfe dient zur Abwendung sozialer Notlagen sowie zur Bekämpfung der Ursachen derselben.</p> <p>² Die vorbeugende Hilfe erfolgt durch Information, Beratung oder Schulung, durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Beiträge.</p> <p>³ Der Kanton koordiniert die vorbeugende Hilfe der öffentlichen und privaten Organisationen.</p>	<p>Art. 17 Vorbeugende <u>Präventive</u> Hilfe</p> <p>¹ Die <u>vorbeugende präventive</u> Hilfe dient zur Abwendung sozialer Notlagen sowie zur Bekämpfung der Ursachen derselben.</p> <p>² Die <u>vorbeugende präventive</u> Hilfe erfolgt durch Information, Beratung oder Schulung, durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Beiträge.</p> <p>³ Der Kanton koordiniert die <u>vorbeugende präventive</u> Hilfe der öffentlichen und privaten Organisationen. <u>Der Kanton und die Gemeinden fördern präventive Massnahmen in ihrer jeweiligen Kompetenz.</u></p>
<p>Art. 19 Grundsatz</p> <p>¹ Wer sich in einer Notlage befindet, kann bei der zuständigen Sozialhilfestelle um persönliche Hilfe nachsuchen.</p> <p>² Die zuständige Stelle gewährt die persönliche Hilfe selbst oder vermittelt die Dienstleistungen anderer öffentlicher oder privater Institutionen.</p> <p>³ Die persönliche Hilfe ist durch geeignetes Personal zu erbringen. Sie ist in der Regel an kein bestimmtes Verfahren gebunden und kostenlos, sofern keine speziellen Behandlungen und Abklärungen durch Dritte notwendig sind.</p>	<p>² Die zuständige Stelle Diese gewährt die persönliche Hilfe selbst oder vermittelt die Dienstleistungen anderer öffentlicher oder privater Institutionen.</p>
<p>Art. 24a Sozialhilfe im Asylbereich und Nothilfe</p> <p>¹ Die Höhe und Art der Sozialhilfe für Asylsuchende (inkl. vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung) und der Nothilfe für Personen ohne ausländerrechtliche Bewilligung werden vom Status und Verhalten einer Person bestimmt.</p> <p>² Art und Dauer der Unterbringung, Betreuung und Zugang zum Arbeitsmarkt bestimmen sich aufgrund des Verfahrensstands, des Status sowie des Verhaltens der betreffenden Person.</p>	

<p>³ Die um Sozial- und Nothilfe ansuchenden ausländischen Personen haben insbesondere ihren Mitwirkungspflichten im Asylverfahren nach zukommen und die Anordnungen der zuständigen Behörden zu befolgen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften, namentlich über die Zuständigkeiten, die Platzierung, die Unterbringung und Betreuung, die Gesundheitsversorgung, die Ausbildung und Beschäftigung sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt.</p>	<p>³ Die um Sozial- und Nothilfe ansuchenden ausländischen Personen haben insbesondere ihren Mitwirkungspflichten im Asylverfahren nach zukommen<u>nachzukommen</u> und die Anordnungen der zuständigen Behörden zu befolgen.</p>
<p>Art. 31 Verwandtenunterstützungspflicht</p> <p>¹ Die Unterstützungspflicht von Verwandten unterstützter Personen richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB.</p> <p>² Der Kanton kann den Anspruch auf Unterstützung bei den Verwandten geltend machen. In Bezug auf die ungedeckten Kosten der stationären Betreuung in Alters- und Pflegeheimen steht diese Befugnis der pflichtigen Gemeinde (Art. 6a) zu; die Gemeinden können dem Kanton entsprechende Mandate erteilen. Die Auswirkungen auf die Betroffenen sind jeweils angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>³ In Streitfällen ist Klage beim nach Artikel 329 ZGB zuständigen Gericht einzureichen.</p>	<p>² Der Kanton kann den Anspruch auf Unterstützung bei den Verwandten geltend machen. In Bezug auf die ungedeckten Kosten der stationären Betreuung in Alters- und Pflegeheimen steht diese Befugnis der pflichtigen Gemeinde (Art. 6a) zu; die Gemeinden können dem Kanton entsprechende Mandate erteilen. Die Auswirkungen auf die Betroffenen sind jeweils angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p>Art. 33 Geltendmachung des Anspruchs, Verjährung</p> <p>¹ Rückerstattungen sind mittels anfechtbarer Verfügung geltend zu machen.</p> <p>² Rückerstattungsforderungen unterliegen keiner Zinspflicht, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug.</p> <p>³ Der Rückerstattungsanspruch erlischt gegenüber der unterstützten Person innert 15 Jahren, gegenüber den Erben innert 20 Jahren seit dem letzten Bezug der Hilfe.</p> <p>⁴ Pfandrechtlich gesicherte Rückerstattungsansprüche unterliegen keiner Verjährung.</p>	<p>¹ Rückerstattungen<u>Rückerstattungsforderungen</u> sind mittels anfechtbarer Verfügung geltend zu machen.</p> <p>² Rückerstattungsforderungen<u>Sie</u> unterliegen keiner Zinspflicht, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug.</p>

<p>Art. 36 Inkassohilfe; Bevorschussung</p> <p>¹ Der Kanton führt eine Stelle für Alimenteninkasso und Alimentenbevorschussung.</p> <p>² Diese Stelle leistet auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise Inkassohilfe (Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB).</p> <p>³ Sie richtet auf begründetes Gesuch hin der erziehungsberechtigten Person Vorschüsse für den Unterhalt des Kindes aus, wenn Vater oder Mutter oder beide ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Art. 293 Abs. 2 ZGB).</p> <p>⁴ Der Landrat erlässt eine Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen¹⁾. Er regelt insbesondere Gegenstand, Umfang, Voraussetzungen, Verfahren, Kostentragung und Gebührenerhebung.</p>	<p>³ Sie richtet auf begründetes Gesuch hin der erziehungsberechtigten Person Vorschüsse für den Unterhalt des Kindes aus, wenn Vater oder Mutter oder beide ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Art. 293 Abs. 2 ZGB).</p>
<p>Art. 40 Wirtschaftliche Hilfe</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für rasche und genügende Sozialhilfe für suchtgefährdete und suchtkranke Hilfesuchende und ihre Angehörigen. Er kann mit aussen stehenden Beratungsstellen zusammenarbeiten.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten für anerkannte ambulante und stationäre Entzugsbehandlungen, Entzugstherapien und Nachbehandlungen, soweit sie von den Suchterkrankten nicht selber getragen werden können.</p>	<p>¹ Der Kanton sorgt für rasche und genügende Sozialhilfe für suchtgefährdete und suchtkranke Hilfesuchende und ihre Angehörigen. Er kann mit aussen stehenden <u>aussenstehenden</u> Beratungsstellen zusammenarbeiten.</p> <p>² Der Kanton trägt <u>auf Gesuch hin</u> die Kosten für anerkannte ambulante und stationäre Entzugsbehandlungen, Entzugstherapien und Nachbehandlungen, soweit sie von den Suchterkrankten nicht selber getragen werden können.</p>
<p>Art. 41 Beratung, Betreuung, Beiträge</p> <p>¹ Der Kanton koordiniert die Tätigkeiten der Suchthilfe mit aussen stehenden Beratungsstellen. Er arbeitet dabei mit anderen Kantonen zusammen.</p>	<p>¹ Der Kanton koordiniert die Tätigkeiten der Suchthilfe mit aussen stehenden <u>aussenstehenden</u> Beratungsstellen. Er arbeitet dabei mit anderen Kantonen zusammen.</p>

¹⁾ GS VIII E/21/10

<p>² Der Kanton betreibt Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für Suchterkrankte oder Suchtgefährdete. Er kann diese Aufgaben gemeinnützigen Institutionen übertragen.</p> <p>³ Der Kanton kann öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Institutionen der Suchthilfe Beiträge gewähren.</p> <p>⁴ Beiträge an Heime und heimähnliche Einrichtungen richten sich nach den Artikeln 50 und 51. Die Beiträge können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p>	<p>³ Der Kanton kann öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Institutionen der Suchthilfe Beiträge gewähren. <u>Sie können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</u></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 42</p> <p>¹ Der Regierungsrat fördert die Aus- und Weiterbildung der im Bereich der Sozialhilfe Tätigen. Er kann dafür Beiträge gewähren.</p> <p>² Der Regierungsrat erstellt eine Liste der als beitragsberechtigt anerkannten Ausbildungen. Er kann mit ausserkantonalen Ausbildungsinstitutionen Vereinbarungen über Aufnahme und Kostenbeteiligung von Glarner Schülerinnen und Schülern treffen.</p>	<p>² Der Regierungsrat erstellt eine Liste der als beitragsberechtigt anerkannten Ausbildungen. Er kann mit ausserkantonalen Ausbildungsinstitutionen Vereinbarungen über Aufnahme und Kostenbeteiligung von Glarner Schülerinnen und Schülern <u>Studierenden</u> treffen.</p>
<p>Art. 53 Gesuch</p> <p>¹ Ein Gesuch ist beim örtlich zuständigen Stützpunkt gemäss Artikel 13 einzureichen.</p> <p>² Jede kantonale oder kommunale Behörde oder Verwaltungsstelle ist verpflichtet, hilfeschende Personen auf die Möglichkeiten eines Unterstützungsgesuches hinzuweisen.</p>	<p>Art. 53 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 54 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der dem zuständigen Departement nachgeordneten Verwaltungsbehörden kann bei der verfügenden Stelle innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden.</p>	

<p>² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>	<p>^{1a} Bei Verfügungen zu Leistungseinstellungen kann dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung in Ausnahmefällen aus wichtigen Gründen entzogen werden.</p>
<p>Art. 59 Übergangsrecht</p> <p>¹ Das neue Gesetz findet auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Verfahren Anwendung.</p> <p>² Die Dauer der Fristen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufen, richtet sich nach bisherigem Recht.</p> <p>³ Eine Betriebsbewilligung gemäss Artikel 44 Absatz 1 wird ohne formelles Bewilligungsverfahren allen Heimen erteilt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, unter den Geltungsbereich der Heimaufsicht fallen und noch über keine Bewilligung verfügen.</p> <p>⁴</p> <p>⁵ Der Kanton richtet die bisherigen Leistungen gemäss Artikel 101^{bis} AHVG an die Hilfe und Pflege zu Hause für Betagte und Behinderte weiter aus, bis eine kantonale Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause in Kraft tritt.</p>	<p>Art. 59 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 60 Übergang von Rechten und Pflichten</p> <p>¹ Auf den 1. Januar 2008 fallen die Fürsorgevermögen der Fürsorgegemeinden nach Massgabe von Artikel 151 Kantonsverfassung im Sinne einer Universalrechtsnachfolge an den Kanton. Für die Überschreibung von Grundstücken im Grundbuch werden lediglich Schreibgebühren erhoben. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	

<p>² Der Kanton tritt auf den 1. Januar 2008 anstelle der Fürsorgegemeinden in alle Rechte und Pflichten ein, soweit diese nicht einem Dritten zustehen oder von einem Dritten zu erfüllen sind. Insbesondere bleiben die Verpflichtungen der Orts- und Schulgemeinden aus der gegenseitigen Unterstützungspflicht und aus der Pflicht zur teilweisen Übernahme eines Defizits der Fürsorgegemeinde für das Amtsjahr 2007 vorbehalten.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹⁾ über die Vereinigung von Gemeinden sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p>² Der Kanton tritt auf den 1. Januar 2008 anstelle der Fürsorgegemeinden in alle Rechte und Pflichten ein, soweit diese nicht einem Dritten zustehen oder von einem Dritten zu erfüllen sind. Insbesondere bleiben die Verpflichtungen der Orts- und Schulgemeinden aus der gegenseitigen Unterstützungspflicht und aus der Pflicht zur teilweisen Übernahme eines Defizits der Fürsorgegemeinde für das Amtsjahr 2007 vorbehalten.</p>
<p>Art. 65 Aufgaben und Zuständigkeiten der Ortsgemeinden</p> <p>¹ Alle Zuständigkeiten und Aufgaben, die von den Fürsorgegemeinden wahr genommen wurden, aber nicht zur öffentlichen Sozialhilfe gehören und somit gemäss Artikel 29 Absatz 1 Kantonsverfassung auf den 1. Januar 2008 nicht auf den Kanton übergehen, sind von den Ortsgemeinden zu übernehmen.</p> <p>² Aufgaben und Zuständigkeiten gemäss Absatz 1 sind namentlich die Trägerschaft von Heimen wie Alters- und Pflegeheimen, Beiträge an Jugendtreffs, das Eigentum an unselbstständigen Fonds, welche durch Zuwendungen von Drittpersonen geäufnet worden sind, sowie die Verwaltung von Grabfonds. Die zuständigen Stellen der Orts- und der Fürsorgegemeinden regeln diesen Übergang frühzeitig. Er kann vor dem 31. Dezember 2007 erfolgen.</p> <p>³ Nicht unter Absatz 2 fallen Fonds, die aus Mitteln der Fürsorgegemeinde geäufnet worden sind. Diese fallen als Bestandteile des Fürsorgevermögens an den Kanton.</p>	<p>Art. 65 Aufgaben und Zuständigkeiten der Orts<u>Gemeinden</u></p> <p>¹ Alle Zuständigkeiten und Aufgaben, die von den Fürsorgegemeinden wahr genommen <u>wahrgenommen</u> wurden, aber nicht zur öffentlichen Sozialhilfe gehören und somit gemäss Artikel 29 Absatz 1 Kantonsverfassung auf den 1. Januar 2008 nicht auf den Kanton übergehen, sind von den Orts<u>Gemeinden</u> zu übernehmen.</p> <p>² Aufgaben und Zuständigkeiten gemäss Absatz 1 sind namentlich die Trägerschaft von Heimen wie Alters- und Pflegeheimen, Beiträge an Jugendtreffs, das Eigentum an unselbstständigen Fonds, welche durch Zuwendungen von Drittpersonen geäufnet worden sind, sowie die Verwaltung von Grabfonds. Die zuständigen Stellen der Orts- und der Fürsorgegemeinden regeln diesen Übergang frühzeitig. Er kann vor dem 31. Dezember 2007 erfolgen.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse geändert.</i></p>
	<p>III.</p>

¹⁾ GS II E/2

	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	[Ort] [Behörde]